



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Entsendung von Mitgliedern der Verbandsversammlung des ZV VRR zur außerordentlichen Sitzung des Städtetages NRW am 08.10.2025			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
ZV	GP/X/2025/0961	29.08.2025	16

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Genehmigung	25.09.2025	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Fristsetzung zur Meldung der Teilnehmer an der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Städtetags NRW am 08.10.2025 in Bochum war der 22.08.2025 (Fristverlängerung bis max. 01.09.2025). Die Verbandsversammlung des ZV VRR tagt erst am 25.09.2025. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung des ZV VRR haben deshalb eine Dringlichkeitsentscheidung nach §60 (1) GO NRW getroffen. Diese ist seitens der Verbandsversammlung des ZV VRR nachträglich zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des ZV VRR genehmigt die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, Herrn Martin Volkenrath, getroffene Entscheidung vom 28.08.2025 (**Anlage** zu dieser Drucksache).

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 GkG, § 25 ZVS i.V.m. § 60 Abs. 1 GO NW

Gemäß § 8 Abs. 1 GkG , § 25 ZVS i.V.m. § 60 Abs. 1 GO NW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls eine Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich ist.

Da der Verbandsversammlung kein Hauptausschuss zugeordnet ist, kann eine solche Entscheidung nicht getroffen werden.

Kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Diese Voraussetzung liegt allein deshalb vor, weil der VRR ansonsten nicht in den Entscheidungsprozess der Mitgliederversammlung eingebunden ist und eine Einberufung der Verbandsversammlung aufgrund dieses einen Tagesordnungspunktes aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar ist.

Nach § 8 Abs. 1 GkG, § 25 ZVS i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW sind diese Entscheidungen der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher haben am 28.08.2025 gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung, Herrn Martin Volkenrath, den als Anlage beigefügten Beschluss gefasst.